

99150054037000

Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) Feststellung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/services/99150054037000>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99150054037000 |
| Leistungsbezeichnung I | Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) Feststellung |
| Leistungsbezeichnung II | Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in zulassungsfreien Handwerksberufen oder handwerksähnlichen Gewerben (Meisterprüfung) beantragen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Baustein Leistungen |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold) |
| Begriffe im Kontext | <p>Appreteur, ausländischer Abschluss, Speiseeishersteller, Dekateur, Meistertitel, Bodenleger, Vergolder, Maskenbildner, Holzblasinstrumentenmacher, Schirmmacher, Berufsausbildung, Fuger - im Hochbau, Einbau von genormten Baufertigteilen, Getränkeleitungsreiniger, Holzschuhmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Industrie- und Handelskammer, Teppichreiniger, IHK, Klöppler, Klavier- und Cembalobauer, Holzblockmacher, Edelsteinschleifer und -graveur, ausländische Qualifikation, ausländischer Beruf, Änderungsschneider, Galvaniseur, Holzimprägnierung in Gebäuden, Plisseebrenner, Daubenhauer, Eisenflechter, Anerkennungsbescheid, Kürschner, Dekorationsnäher - ohne Schaufensterdekoration, Schnellreiniger, Graveur, nicht reglementiert, Gerber, HWK, Asphaltierer - ohne Straßenbau, Gleichwertigkeitsprüfung, Bestatter, Gleichwertigkeitsfeststellung, Weber, Müller, Betonbohrer und -schneider, Metall- und Glockengießer, Maßschneider, Metallbildner, Gold- und Silberschmied, Anerkennung in Deutschland, Siebdrucker, Kunststopfer, Innerei-Fleischer - Kuttler, Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Muldenhauer, Schuhmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Gleichwertigkeit, Theater- und Ausstattungsmaler, Lampenschirmhersteller - Sonderanfertigung, Schlagzeugmacher, Holzschindelmacher, Requisiteur, Print- und Medientechnologe, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Handwerk, Klavierstimmer, Holzbildhauer, Handwerkskammer, Zupfinstrumentenmacher, Korb- und Flechtwerkgestalter, Holz-Leitermacher - Sonderanfertigung, Berufsabschluss, Anerkennen, Handschuhmacher, Fotograf, Gleichwertigkeitsbescheid, Posamentierer, Stoffmaler, Holzreifenmacher, Fleckteppichhersteller, Modist, Qualifikationsanalyse, Tankschutzbetriebe, Ausbildungsberuf, Textilreiniger, Meisterin, Meisterbrief, Meisterbetrieb, Glas- und Porzellanmaler, Steindrucker, Fleischzerleger - Ausbeiner, Stricker, Kabelverleger im Hochbau, Kosmetiker,</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| | Rammgewerbe, Mauerschutz, Bürsten- und Pinselmacher, Segelmacher, Berufsankennung, Textilgestalter, Buchbinder, Handwerksmeister, Weinküfer, berufliche Anerkennung, Fahrzeugverwerter, Brauer und Mälzer, Geigenbauer, Herstellung von Drahtgestellen, Keramiker, Präzisionswerkzeugmechaniker, Drucker, Meister, Sattler und Feintäschner, Wachszieher, zulassungsfrei, handwerksähnliches Gewerbe, Textil-Handdrucker, Feinoptiker, Bautrocknungsgewerbe, Metallschleifer und Metallpolierer, Holz- und Bautenschützer, Gebäudereiniger, duale Ausbildung, Sticker, Bogenmacher, Uhrmacher, Anerkennungsverfahren, Modellbauer, Berufsqualifikation, Theaterkostümnäher, Metallsägen-Schärfer, Theaterplastiker, Handzuginstrumentenmacher, Rohr- und Kanalreiniger, Handwerksordnung, Flexograf |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150) |
| Verrichtungskennung | Feststellung (037) |
| SDG-Informationsbereich | Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja |
| Fachlich freigegeben am | 18.07.2023 |
| Fachlich freigegeben durch | Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_51g.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_8.html |
| Teaser | Sie möchten in Deutschland dauerhaft in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe auf Meisterebene arbeiten? Dann können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation im Handwerk offiziell anerkennen lassen. |

Modul

Sachverhalt

Volltext

Es gibt in Deutschland circa 200 verschiedene Berufe im Handwerk. Davon sind 53 Berufe zulassungspflichtig. Das bedeutet: Sie dürfen nur mit der notwendigen Berufsqualifikation dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten. Für diese 53 reglementierten Berufe gelten spezielle Regelungen. Alle anderen Berufe im Handwerk sind nicht reglementiert. Das bedeutet: Wenn Sie dauerhaft selbständig in diesen Berufen arbeiten wollen, brauchen Sie keine bestimmte Berufsqualifikation.

****Hinweis**** : Für die selbstständige Arbeit müssen Sie sich bei der zuständigen Stelle registrieren. Das ist ein anderes Verfahren.

Sie haben aber das Recht auf ein Anerkennungsverfahren. Das Verfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“.

Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen.

Durch den Bescheid können Arbeitgeber Ihre berufliche Qualifikation besser einschätzen. Für Fachkräfte aus Drittstaaten ist ein Anerkennungsverfahren meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums. Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz.

Zuständige Stellen für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Handwerk sind die regionalen Handwerkskammern. In manchen Fällen sind auch die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die zuständigen Stellen beraten Sie schon vor der Antragsstellung und identifizieren für Sie den passenden Beruf im Handwerk.

Sie können den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie einreichen müssen. Wichtige

Modul

Sachverhalt

Dokumente sind generell:

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Bescheinigung über die Art und Dauer der relevanten Berufserfahrung
- Haben Sie schon einmal einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt? Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Vielleicht: Sie kommen aus einem Drittstaat und wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsankennung (ZSBA).

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Ihre Dokumente müssen Sie in deutscher Sprache vorlegen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.

Vielleicht müssen Sie im Laufe des Anerkennungsverfahrens weitere Dokumente einreichen. Die zuständige Stelle informiert Sie.

Voraussetzungen

- Sie haben eine staatlich anerkannte Berufsqualifikation in einem Handwerk aus dem Ausland.
 - Sie möchten in Deutschland in dem Beruf arbeiten.
-

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------|--|
| Kosten | <p>Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.</p> <p>Zusätzlich können weitere Kosten anfallen (zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen Ihrer Dokumente). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.</p> |
| Verfahrensablauf | <p>**Antragstellung**</p> <p>Sie stellen einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung bei der zuständigen Stelle.</p> <p>Vielleicht können Sie den Antrag elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie. Sie können den Antrag mit den Dokumenten auch bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale.</p> <p>**Prüfung der Gleichwertigkeit**</p> <p>Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre Berufsqualifikation gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation? Dabei vergleicht die zuständige Stelle die Qualifikationen mit Hilfe bestimmter Kriterien. Wichtige Kriterien sind die Inhalte und die Dauer der Ausbildung. Die zuständige Stelle berücksichtigt bei der Gleichwertigkeitsprüfung auch Ihre Berufserfahrung, Ihre weiteren Befähigungsnachweise und Qualifikationen.</p> <p>**Mögliche Ergebnisse der Prüfung**</p> <p>Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis des Verfahrens. Sie bekommen die Anerkennung, wenn Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation gleichwertig sind.</p> <p>Manchmal gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen. Die Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen.</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--|
| | Wenn Ihre Berufsqualifikation gar nicht gleichwertig ist, erhalten Sie keine Anerkennung. |
| Bearbeitungsdauer | 3 Monat(e) Die Handwerkskammer bestätigt Ihnen innerhalb eines Monats, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die Handwerkskammer teilt Ihnen auch mit, wenn Dokumente fehlen. Nach Vorliegen aller nötigen Dokumente dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden. |
| Frist | Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Dokumente im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen. |
| weiterführende Informationen | https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_b.htm https://www.zdh.de/ueber-uns/organisationen-des-handwerks/deutschlandkarte/ https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/qualifikationsanalyse.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanze-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html |
| Hinweise | <p>**Qualifikationsanalyse**</p> <p>Sie haben eine formale Ausbildung abgeschlossen, aber Sie haben nicht mehr alle notwendigen Dokumente für den Antrag? Dann können Sie Ihre Berufsqualifikation vielleicht durch eine Qualifikationsanalyse nachweisen. Das bedeutet: Sie können Ihre beruflichen Kompetenzen praktisch nachweisen. Die zuständige Stelle informiert Sie.</p> <p>**Verfahren für Spätaussiedler**</p> <p>Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------|--|
| | Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt. |
| Rechtsbehelf | Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen. |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe (Meisterprüfung) Feststellung <ul style="list-style-type: none"> • Für Berufe im zulassungsfreien Handwerk benötigt man keine bestimmte Berufsqualifikation. Man hat aber das Recht auf ein Anerkennungsverfahren. • Für Fachkräfte im Ausland ist eine anerkannte Berufsqualifikation meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums. • Das Verfahren heißt „Gleichwertigkeitsfeststellung“. • Zuständig für die Gleichwertigkeitsfeststellung im Handwerk sind die regionalen Handwerkskammern. In manchen Fällen sind auch die Industrie- und Handelskammern (IHK) zuständig. |
| Ansprechpunkt | <p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php</p> |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | |